

VORAB PER TELEFAX

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus
Dr. Nils Ipsen, LL.M.

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Kontakt Daten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen: 15/00203-209 St/ St/ Datum: 21. September 2015

Geschwätzte Fassung.

**Entgeltgenehmigungsantrag Exacor GmbH - BK 3g-15/013
hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schriftsatz der exacor GmbH vom 15.07.2015 und zum Kon-
sultationsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bundesnetzagentur geht im Konsultationsentwurf auf Seite 16 davon aus, dass die uNKE für die Leistung Exacor-B.1 in vier EZB aufgeteilt ist. Soweit wir hieran schon vor Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs in unserer Stellungnahme vom 24.06.2015 Kritik geübt haben, enthält der Konsultationsentwurf auf Seite 24 nur den allgemeinen Hinweis, dass Abweichungen zwischen der antragsgegenständlichen und der der Telekom Deutschland GmbH bekannten Zusammenschaltungsstruktur nicht erstaunlich sei, weil die Entgeltgenehmigung sich auf eine einseitige Zugangsgewährung beziehe, während das Zusammenschungsverhältnis zwischen der Antragstellerin und der Telekom gemäß dem Grundsatz der beiderseitigen Nutzung einer Zusammenschaltung ausgerichtet sei. Daraus müsse sich aber nicht zwangsläufig eine Eins-zu-Eins-Beziehung zwischen VE:N der Telekom und denen der Antragstellerin ergeben. Jedoch zeigt die Stellungnahme der Antragstellerin vom 15.07.2015, dass die Kritik der Telekom berechtigt war.

Aus der Stellungnahme der Antragstellerin ergibt sich, dass die VE:N in [REDACTED] im Zeitpunkt der Antragstellung und darüber hinaus nicht nutzbar war, weil die technische Einrichtung dieser VE:N noch nicht abgeschlossen war. Dies ist weiterhin der Fall; [REDACTED]

[REDACTED], damit ihre VE:N in [REDACTED] nutzbar ist. Daher ist diese so zu behandeln, als ob sie nicht existiert.

Gleiches gilt für die VE:N in [REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED] Demgemäß behält die Antragstellerin der Telekom die Nutzung dieser VE:N vor, so dass auch diese so zu behandeln sind, als ob sie nicht existierten.

Daher ist derzeit von einem bundesweiten Einzugsbereich der Antragstellerin auszugehen, da nur ihre VE:N in [REDACTED] nutzbar ist. Die Genehmigung der Entgelte für die Leistung Exacor-B.1 auf der Basis einer uNKE mit vier VE:N

kommt allenfalls unter der aufschiebenden Bedingung in Betracht, dass die Antragstellerin die technischen Voraussetzungen dafür schafft, dass die weiteren VE:N auch tatsächlich nutzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm